

Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **145 (1979)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-52168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung

Alle zivilen und militärischen Stellen, denen in Krisenlagen oder im Verteidigungsfall wesentliche Entscheidungsbefugnisse zukommen oder die Entscheidungen in die Tat umzusetzen haben, müssen über ständige, leistungsfähige und sichere Verbindungen verfügen. Diese unbestrittene Erkenntnis deckt sich mit den Ausführungen des Bundesrates vom 27. Juni 1973 an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz. Es wurde ihr übrigens schon vor 1973 nachgelebt. Damals, bevor der Ausschuss der Fernmeldedienste seine Tätigkeit aufnahm und bevor der Bundesrat einen Beauftragten für die Koordination der Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung ernannte, befriedigte die damalige Abteilung, heute Bundesamt für Übermittlungstruppen, die Bedürfnisse der Armee und die als erstrangig erkannten nichtmilitärischen Verbindungsanliegen. Die Notwendigkeit einer besseren Koordination und die Bezeichnung eines Beauftragten des Bundesrates drängten sich aber angesichts der stürmischen Entwicklung der Fernmelde-technik und der überall wie Pilze aus dem Boden schießenden Fernmelde-netze für alle möglichen Belange dringend auf. Ihr wurde mit einem Erlass des Bundesrates vom 1. Oktober 1977 entsprochen. Als erster Beauftragter wurde der Waffenchef der Übermittlungstruppen bezeichnet.

Die Koordinationsaufgabe besteht heute darin, die beteiligten Fachstellen des Bundes und allenfalls der Kantone zur Zusammenarbeit zu bringen und Planung, Vorbereitung und Durchführung der Übermittlungsbelange zugunsten der Gesamtverteidigung nach den Richtlinien des Bundesrates bzw. des Stabes für Gesamtverteidigung auf einheitliche Ziele hinzuordnen. Damit ist der alte Zustand, welcher bei der stürmisch voranschreitenden Entwicklung die Koordination dem Zufall oder dem Gutfinden der Betroffenen überliess, abgestellt. Neu sollten deshalb insbesondere die Funk- und Richtstrahlnet-

ze öffentlicher Dienste oder privater Konzessionierter aufeinander abgestimmt und im Ernstfall betriebsfähig und für die Belange der Gesamtverteidigung zweckmässig sein.

Im einzelnen lautet die Verordnung und die Aufgabenzuweisung für den Beauftragten des Bundesrates wie folgt:

«Verordnung über den Beauftragten des Bundesrates

- Vorbereitung des rationellen Einsatzes der Übermittlungsmittel für alle strategischen Fälle.
- Regelung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten zivilen und militärischen Stellen.

Aufgaben

- Erarbeitung der Konzeption für die Koordination der Übermittlung.
- Koordinierung der Ausarbeitung von Projekten im Bereich der Übermittlung und Antragstellung auf Genehmigung dieser Projekte.
- Überwachung und Durchführung dieser Projekte.
- Beratung der Kantone beim Aufbau von Übermittlungsnetzen.
- Orientierung der zivilen Behörden sowie der militärischen Kommandostellen über Absichten und Massnahmen des Bundes im Hinblick auf die Koordination der Übermittlung.

Befugnisse

- Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit unmittelbar mit den Ämtern und Diensten des Bundes sowie mit den zuständigen Kantonsstellen verkehren.
- Er kann die Ämter und Dienste des Bundes im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Mitarbeit heranziehen und die zuständigen kantonalen Stellen sowie die beteiligten zivilen Organisationen zur Zusammenarbeit einladen.»